



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/781
Federführend: Vergabestelle	Status: öffentlich
	Datum: 11.11.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.12.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	Ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für Vergaben des Landkreises Peine - Vergaberichtlinie gem. § 28 KomHKVO

Beschlussvorschlag:

Die Vergaberichtlinien des Landkreises Peine zu Wertgrenzen und Maßgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen i. d. F. vom 08.01.2020 wird wie folgt geändert: Die unter Nr. I.5 Abs.2 der Richtlinie festgesetzte Wertgrenze von 1.000 Euro wird auf 5.000 Euro angehoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Um die Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Kreisverwaltung für die Beschaffung notwendiger Freiberuflicher Dienstleistungen, insbesondere die der Architekten u. Ingenieure, bei der Unterhaltung der kreiseigenen Liegenschaften wie Schulen und Verwaltungsgebäude weiterhin zu gewährleisten und die zusätzlich aktuell auch notwendigen baulichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie umzusetzen, soll die Wertgrenze für eine Direktbeauftragung Freiberuflicher Leistungen (d.h. ohne die Einholung von Vergleichsangeboten), von bisher 1.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben werden. Die Praxis hat gezeigt, dass mit der bisherigen Wertgrenze von nur 1.000 Euro kaum dafür notwendige (auch kleinere) Planungsleistungen eingekauft werden können; insbesondere müssen die notwendigen Baumaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (so z.B. die nach den Vorgaben des Landeshygienerahmenplanes erforderliche technische Anpassung für Belüftungsanlagen in den Schulen) zeitnah bzw. unverzüglich umgesetzt werden. Bei der Beibehaltung der bisherigen Wertgrenze von 1.000 Euro müssten damit einhergehende kleinere vorbereitende Aufträge für Architekten- u. Ingenieurleistungen i. d. R. auch ausgeschrieben bzw. im Wettbewerb vergeben werden. Die damit verbundene

zeitliche Verzögerung der Maßnahmenumsetzung wäre dabei nicht vertretbar. Mit der Anhebung der Wertgrenze auf 5.000 Euro können Planungsleistungen direkt vergeben und damit eine zeitnahe Umsetzung der notwendigen Baumaßnahmen sichergestellt werden. Die Vergabe Freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (214.000 Euro) sind vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes ausgenommen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Landesvergabegesetzes geben sich die Kommunen eigene Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Dazu gehört auch die Bestimmung von Wertgrenzen für die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen.

Ziele / Wirkungen:

Die Vergaberichtlinien dienen der Durchführung rechtskonformer Vergabeverfahren und der Sicherstellung der Beschaffung notwendiger Liefer- Dienst- u. Bauleistungen und damit der Gewährleistung der lfd. Aufgabenerfüllung durch die Dienststellen der Kreisverwaltung.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

-Vergaberichtlinien des Landkreises Peine in der Fassung vom 08.01.2020

-Entwurf zur Änderung der Nr.I.5 der Vergaberichtlinien des Landkreises Peine i.d.F. vom 08.01.2020

Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen -

Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige Verhandlungsvergaben i. S. d. § 12 i. V. m. § 8 Abs.1 u. 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über Liefer- u. Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen und zulässige Freihändige Vergaben i. S. d. VOB/A 2019 über Bauleistungen

Gem. § 28 Abs. 2 S.1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), wird hiermit für die Bedarfsstellen des Landkreises Peine dazu folgendes bestimmt:

I. Vergaben über Liefer- u. Dienstleistungen

- 1. Wertgrenze für zulässige Verhandlungsvergaben über Liefer- u. Dienstleistungen**
Bis zu einem Auftragswert von 1.001 Euro bis 19.999 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen ohne besondere Begründung haushaltsrechtlich zulässig.
- 2. Darüber hinaus ist eine Verhandlungsvergabe nach NTVergG (i. V. m. der NWertVO sowie § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO) für Aufträge mit einem Wert i. H. v. 20.000,00 € bis 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ohne besondere Begründung zulässig.** Insoweit werden mit dieser Richtlinie die mit dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums u. des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Digitalisierung am 18.12.2019 für den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen (vgl. Anlage 1), vom Landkreis Peine entsprechend zur Anwendung übernommen und sind damit Bestandteil dieser Vergaberichtlinien.

Hinweis

Über der Wertgrenze von 25.000 Euro hinaus, ist eine Verhandlungsvergabe nur in den nach § 8 Abs.4 Nr.1-16 UVgO aufgeführten und begründeten Fällen zulässig.

3. Wettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Mit der Angebotsaufforderung kann festgelegt werden, dass der Zuschlag schon auf das Erstangebot erteilt wird.

4. Zulässige Verhandlungsvergaben mit nur einem Unternehmen

In den nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO bestimmten Fällen darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

5. **Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige unterhalb des EU-Schwellenwertes**
Gem. § 28 KomHKVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen u. Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist hier damit begründet, dass es sich bei freiberuflichen Leistungen i. d. R. um geistig-schöpferische Leistungen handelt, die vom Auftraggeber nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass vergleichbare Angebote erwartet werden können. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher unterhalb des Schwellenwertes entbehrlich. Allerdings sind auch hierbei selbstverständlich die Grundanforderungen des Vergaberechts wie Transparenz, Gleichbehandlung, u. Wettbewerb sowie die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dabei ist soviel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dem Wettbewerbsgrundsatz ist in der Regel genüge getan, wenn der Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung mehrere – grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Vergabeakte ausführlich zu begründen.

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 1 000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesem Fall können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen auch weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

6. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Liefer- u. Dienstleistungen**
Gem. § 14 UVgO dürfen Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind grundsätzlich Preisvergleiche vorzunehmen u. zu dokumentieren.

II. Vergaben über Bauleistungen

1. **Zulässige Freihändige Vergaben über Bauleistungen**
Gem. § 3a Abs.3 S.2 VOB/A 2019 dürfen Aufträge über Bauleistungen, im Wege der Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne Begründung vergeben werden. Dabei fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf.
2. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Bauleistungen**
Gem. § 3a Abs.4 VOB/A 2019 können Aufträge über Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind grundsätzlich Preisvergleiche vorzunehmen u. zu dokumentieren.

III. Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Anlehnung an die UvGO und die VOB/A

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren geschätzter Auftragswertwert ohne Umsatzsteuer den jeweils geltenden Schwellenwert von 214.000 Euro nicht erreichen,

und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer- u. Dienstleistungen, die die Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreichen, erfolgt die Vergabe in Anlehnung an die in der Unterschwellenvergabeordnung (UvGO) - Unterabschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen, für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen geltenden Vergabegrundsätze.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen, die die Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreichen, erfolgt die Vergabe in Anlehnung an die in Abschnitt 1 der VOB/A 2019 für die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen geltenden Vergabegrundsätze.

IV. Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes (NTVergG)

1. Bei Auftragswerten ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) finden zusätzlich die Vorschriften des NTVergG in der z. Zt. geltenden Fassung Anwendung. Die Eingangs- bzw. Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro bezieht sich auf den geschätzten Auftragswert der Gesamtmaßnahme für alle Teilmaßnahmen bzw. Fachlose. Erreicht bzw. überschreitet der addierte Gesamtwert aller Lose die Anwendungsschwelle des NTVergG, findet das NTVergG auf jedes zu vergebende Fachlos Anwendung.
2. Bei Aufträgen unterhalb der Anwendungsschwelle des NTVergG, sowie bei Aufträgen über Freiberufliche Leistungen finden die Vorschriften des NTVergG keine Anwendung.

V. Nutzung der eVergabe-Anwendung (eVMS) für das Vergabeverfahren

1. Bei Vergaben < 10.000Euro kann das Verfahren mit dem im eVMS vorhandenen Freihändigen Vergabeassistenten (FVAss) durchgeführt werden.
2. Bei Vergaben ab 10.000 Euro wird das Vergabeverfahren grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle und über das eVMS durchgeführt.

Die vorstehenden Vergaberichtlinien treten mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.



Einhaus
Landrat

Änderung der Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen i. d. F. vom 08.01.2020

Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige freiberufliche Leistungen:

Die Nr. I.5 der Richtlinie - Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige unterhalb des EU-Schwellenwertes - wird dahingehend geändert, dass die in Abs.2 festgesetzte Wertgrenze von bisher 1.000 Euro auf 5.000 Euro neu festgesetzt wird:

„Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 5. 000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesem Fall können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen auch weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.“

Die vorstehende Änderung der Vergaberichtlinien treten mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Einhaus
Landrat